

Frauenfeld, 2. April 2024

Entscheid Nr. 0028

BOA/PG Nr. 2023.08-007

Politische Gemeinde Kradolf-Schönenberg Änderung Schutzplan Natur- und Kulturobjekte

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Kradolf-Schönenberg am 1. November 2022, 14. Februar 2023 sowie 27. Juni 2023 beschlossene Änderung des Schutzplans Natur- und Kulturobjekte (Änderungen 2022 / 2023) wird unter einer Auflage und mit Ausnahmen genehmigt:
 - a. Die Gemeinde wird angewiesen, innerhalb der nächsten fünf Jahre ein Naturinventar zu erstellen, bzw. das bestehende zu überarbeiten. Gestützt darauf ist der Schutzplan im Bereich der Naturobjekte zu überprüfen und allenfalls zu überarbeiten.
 - b. Nicht genehmigt wird die Entlassung folgender Naturobjekte aus dem Schutzplan:
 - H12 Hecke (Parzelle Nr. 4881)
 - H20 Hecke (Parzelle Nr. 186)
 - B32 Baumbestand im Park (Parzelle Nr. 549)
 - B50 Linde (Parzelle Nr. 6455)

Die betroffenen Naturobjekte werden im Situationsplan 1:5'000 sowie im Anhang der Schutz- und Pflegevorschriften mit Nichtgenehmigungsvermerken versehen.

2. Mitteilung an:
 - Gemeinde Kradolf-Schönenberg, Thurbruggstrasse 11a, 9215 Schönenberg, unter Beilage der Dossiers zur Änderung des Schutzplans Natur- und Kulturobjekte mit den notwendigen Genehmigungs- und Nichtgenehmigungsvermerken (chargé)
 - NRP Ingenieure AG, Lindenstrasse 1, 8580 Amriswil
 - Amt für Archäologie
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Umwelt
 - Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst

- Forstamt
- Landwirtschaftsamt
- Amt für Raumentwicklung, unter Beilage eines Dossiers zur Änderung des Schutzplans Natur- und Kulturobjekte mit den Vermerken analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten.

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 24. August 2023 ersucht die Politische Gemeinde Kradolf-Schönenberg um Genehmigung der Änderung des Schutzplans Natur- und Kulturobjekte. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt (DBU) sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig. Die Genehmigungsvorlage wurde vom Amt für Raumentwicklung nicht vorgeprüft.

Der bestehende Schutzplan Natur- und Kulturobjekte der Politischen Gemeinde Kradolf-Schönenberg wurde mit DBU-Entscheid Nr. 9 vom 4. Februar 2005 genehmigt. Seither wurden einzelne Anpassungen vorgenommen. Mit dem bestehenden Schutzplan wurden insgesamt 81 Kulturobjekte sowie diverse Naturobjekte unter Schutz gestellt. Bei der vorliegenden Änderung des Schutzplans stehen die Kulturobjekte im Vordergrund. So wurde in Zusammenarbeit mit dem Amt für Denkmalpflege eine detaillierte Überprüfung der Schutzwürdigkeit der Gebäude vorgenommen. Zudem wurden alle bereits geschützten Naturobjekte auf ihre Schutzwürdigkeit überprüft.

2. *Kulturobjekte*

Mit der Überarbeitung des Schutzplans sollte insbesondere die Diskrepanz im Bereich der Kulturobjekte zwischen dem bestehenden Schutzplan und dem Hinweisinventar Bauten (HWI) beseitigt werden. Das HWI gehört gemäss § 43 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (RRV NHG; RB 450.11) zu den kantonalen Inventaren und weist als solches auf erhaltenswerte Objekte gemäss § 2 Ziff. 4 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1) hin. Gemäss § 10 Abs. 1 TG NHG haben die Gemeinden für entsprechend erhaltenswerte Objekte eine Schutzentscheid (Unterschutzstellung oder Nichtunterschutzstellung) zu fällen. Im Rahmen der mit dem Amt für Denkmalpflege durchgeführten Einstufungsüberprüfung wurden einige im HWI als wertvoll eingestufte Objekte auf bemerkenswert herabgestuft. Die herabgestuften Objekte können vom Gemeinderat aus dem Schutzplan entlassen werden. Entsprechend ihrer Einstufung im HWI wurden mit der vorliegenden Änderung 11 Kulturobjekte aus dem Schutz entlassen. Zudem hat der Gemeinderat zwei im Hinweisinventar als wertvoll eingestufte Objekte unter Schutz

gestellt. Der zur Genehmigung eingereichte Schutzplan weist somit keine Differenzen gegenüber der im Rahmen der Schutzplanbegleitung erstellten Liste der identifizierten erhaltenswerten Einzelobjekte auf.

An den drei bereits unter Schutz gestellten Ruinen Anwil, Last und Heuberg wurden keine Anpassungen vorgenommen. Diesbezüglich ist anzumerken, dass auch die Aufnahme der Ruine Burgstogg in Kradolf hätte in Betracht gezogen werden können. Im Weiteren ist festzuhalten, dass Massnahmen für die Erhaltung der Reste der Ruine Heuberg noch ausstehen.

3. *Naturobjekte*

Die Naturobjekte wurden gemäss Planungsbericht anhand einer Begehung des zuständigen Gemeinderats, anhand von Luftbildern und der amtlichen Vermessung überprüft. Dabei wurden einige bisher geschützte Naturobjekte aus dem Schutz entlassen, da sie entweder durch übergeordnete Gesetzgebungen geschützt sind oder keinen Schutzwert mehr aufweisen. Im Zusammenhang mit der vorliegenden Änderung des Schutzplans erfolgte keine vorgängige Inventarisierung neuer Naturobjekte und schliesslich auch keine neuen Unterschutzstellungen.

Die vorliegende Überarbeitung des Schutzplans für die Naturobjekte wurde wie erwähnt ohne Neuerhebung des Naturinventars durchgeführt. Bei den Anpassungen handelt es sich mehrheitlich um Anpassungen aufgrund von gesetzlichen Änderungen und Formalitäten. Dies entspricht jedoch nicht den Anforderungen an eine grundlegende Überarbeitung des Schutzplans. Naturobjekte sind dynamische Elemente, weshalb eine Überprüfung auf dem gesamten Gemeindegebiet erforderlich ist, um eine fachlich ausreichende Grundlage für die Ausweisung von Naturobjekten zu schaffen. Gemäss Art. 10 TG NHG haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege erhaltenswerter Objekte zu sichern. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens fand diesbezüglich am 8. Januar 2024 eine Besprechung zwischen der Politischen Gemeinde Kradolf-Schönenberg und dem Amt für Raumentwicklung statt. Es wurde vereinbart, dass die vorliegenden Anpassungen als Nachführung des Schutzplans betrachtet werden und eine grundlegende Überarbeitung des Schutzplans mit Aktualisierung des Naturinventars als Auftrag an die Gemeinde in den Entscheid aufgenommen wird.

Deshalb wird die Politische Gemeinde Kradolf-Schönenberg aufgefordert, den kommunalen Schutzplan für die Naturobjekte innerhalb der nächsten fünf Jahre vollumfänglich zu überarbeiten. Dazu gehört eine Aktualisierung und Überarbeitung des Naturinventars gemäss § 2 Abs. 2 TG NHG. Teil dieser Überarbeitung ist, dass sämtliche erhaltenswerten Objekte gemäss § 2 Abs. 1 TG NHG kartiert und erfasst werden. Dabei sind die Leitfäden und Vorlagen der Abteilung Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Neben den Entlassungen derjenigen Naturobjekte aus dem Schutzplan, welche durch übergeordnete Gesetzgebungen geschützt sind, möchte die Politische Gemeinde Kradolf-Schönenberg auch mehrere Naturobjekte ersatzlos aus dem Schutzplan entlassen. Gemäss § 10 Abs. 1 TG NHG sichern die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten unter anderem durch Reglemente und Nutzungspläne gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 700). Der Schutzplan als Sondernutzungsplan gemäss PBG ist ein solches Instrument. Eigentümer geschützter Objekte sind laut § 4 TG NHG dazu verpflichtet, die Objekte zu erhalten und zu pflegen. Wird der geschützte Lebensraum beeinträchtigt, muss der Verursacher gemäss § 8 Abs. 3 TG NHG für einen Ersatz sorgen. In § 25 Abs. 1 TG NHG wird festgelegt, dass bei einem Eingriff entgegen dem Schutzzweck in ein geschütztes oder vorsorglich geschütztes Objekt eine Wiederherstellung oder ein angemessener Ersatz verfügt werden kann. Gemäss § 25 Abs. 2 TG NHG ist im Falle der Anordnung gemäss § 10 TG NHG die Gemeindebehörde zuständig, in allen anderen Fällen das Departement für Bau und Umwelt.

Auf einen Ersatz kann verzichtet werden, wenn das Objekt durch den Einfluss höherer Gewalt (Blitzeinschlag) zerstört wurde und somit kein Verursacher festgestellt werden kann. Wenn geschützte Naturobjekte über andere Gesetzgebungen genügend geschützt sind, können sie aus dem Schutzplan entlassen werden. Dies sind beispielsweise Hecken innerhalb der statischen Waldgrenze oder Fliessgewässer, welche über die Gewässerschutzgesetzgebung geschützt sind. Ist die Beeinträchtigung des Objekts jedoch klar auf eine Vernachlässigung oder falsche Bewirtschaftung zurückzuführen, muss ein Ersatz gefordert werden. Die Entlassung der Naturobjekte H12, H20, B32 und B50 aus dem Schutzplan kann aus nachfolgenden Gründen nicht genehmigt werden:

Gemäss Planungsbericht sind aus der Hecke H12 in der Zwischenzeit Bäume entstanden, weshalb aus Sicht der Gemeinde kein schützenswertes Naturobjekt mehr vorhanden ist. Die Hecke H12 befindet sich jedoch nicht an der im Planungsbericht eingezeichneten Stelle. Die Baumhecke östlich des eingezeichneten Naturobjekts ist die Hecke H12 (2'730'604, 1'262'332). Es handelt sich weiterhin um ein schützwürdiges Naturobjekt. Da die Baumhecke nicht als Wald im Rechtssinn ausgeschieden ist, kann die Entlassung aus dem Schutzplan nicht genehmigt werden. Bei der nächsten Überarbeitung ist der Perimeter des Naturobjekts auf die Baumhecke zu verschieben und anzupassen.

Die Hecke H20 beim "Klein Rigi" ist auch im gleichnamigen Gestaltungsplan (DBU-Entscheid Nr. 182 vom 2. Oktober 1998) aufgeführt. Gemäss Art. 9 Abs. 2 der Sondernbauvorschriften sollten die bestehenden Rottannenbestände mindestens zur Hälfte reduziert und durch standortgerechte Hecken ersetzt werden. Die Reduktion

wurde vorgenommen, daher ist entsprechend § 25 Abs. 1 TG NHG sowie den Sonderbauvorschriften des Gestaltungsplans "Klein Rigi" für Ersatz zu sorgen. Eine Entlassung des Naturobjekts H20 aus dem Schutzplan ohne Ersatz kann nicht genehmigt werden.

Die Baumgruppe B32 besteht gemäss Planungsbericht nicht nur aus einheimischen, sondern auch aus exotischen Bäumen und Sträuchern. Ein Teil der noch bestehenden Baumgruppe liegt zudem innerhalb der statischen Waldgrenze. Ein schützenswerter Baumbestand ist daher aus Sicht der Gemeinde nicht mehr gegeben. Die Flächen innerhalb der statischen Waldgrenze können aus dem Objekt entlassen bzw. der Perimeter des Naturobjektes entsprechend angepasst werden. Die Baumgruppe ausserhalb der statischen Waldgrenze hat jedoch im Schutzplan zu verbleiben. Die Tatsache, dass die Baumgruppe auch aus exotischen Baumarten besteht, wird aus kantonaler Sicht nicht als Grund für eine Entlassung der Baumgruppe aus dem Schutzplan erachtet. Vielmehr ist eine sukzessive Umwandlung der Baumgruppe zu einheimischen Arten voranzutreiben. Eine Entlassung der Baumgruppe B32 wird nicht genehmigt.

Die Linde B50 ist laut Planungsbericht nicht mehr vorhanden. Wann und weshalb die Linde gefällt wurde, ist nicht bekannt. Aufgrund der ursprünglichen Lage der Linde nahe am Gebäude erscheint eine Ersatzpflanzung aus Sicht der Gemeinde nicht verhältnismässig. Eine Entlassung des Naturobjekts aus dem Schutzplan ist jedoch von kantonaler Seite nicht nachvollziehbar und auch nicht genehmigungsfähig, da es sich um einen Fall von vernachlässigter Pflege bzw. der bewussten Entfernung des Baumes handelt. Ein Ersatz weiter westlich auf der Pferdekoppel mit einer Linde ist aus kantonaler Sicht verhältnismässig, ohne dass dabei die Nutzung erneuerbarer Energien auf dem Dach des Gebäudes beeinträchtigt wird.

Die Entlassung des Einzelbaumes B35 aus dem Schutzplan kann gutgeheissen werden. Dieser Baum wurde vom Blitz getroffen und danach gefällt. Wir empfehlen, in der Nähe des gefällten Baumes eine Ersatzpflanzung vorzunehmen. Ist dies nicht möglich, kann auf den Ersatz verzichtet werden.

4. Schutz- und Pflegevorschriften

Im Rahmen der weiteren Überarbeitung des Schutzplans betreffend Naturobjekte sollte Art. 5 Abs. 2 der Schutz- und Pflegevorschriften von "jährlich mindestens drei Weidenutzungen" zu "mindestens einmal jährlich und angepasst an die Wüchsigkeit des Standortes" angepasst werden. Die Weideintensität ist stark vom Bestand und der Wüchsigkeit des Standortes abhängig. Eine dreimalige Nutzung kann auch zu einer zu intensiven Nutzung führen und sich negativ auf die Artenvielfalt auswirken. Entsprechend sollte das Minimum herabgesetzt werden.

6/6

Die zur Genehmigung eingereichte Vorlage erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 PBG weitgehend und wird mit wenigen Ausnahmen und einer Auflage genehmigt.

Departement für Bau und Umwelt
Der Departementschef



Dominik Diezi

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Publikation im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Expediert: 02. APR. 2024